



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

6. Das Rühensche Stadtrecht und die eheliche Gütergemeinschaft; 1596
u. f.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

aver und durch syne wese und landt tho gestaden, in de wrochte, slinge eder plancken tho setten, der syn naber in der tidt se ohr korn und hoyg motten inforen, mechtich syn uff tho doin und loiss tho brecken ane brocke und schaden, syntemal he keynen anderen wech henuth komen kan, eder wath recht darumb sy. Darup wysset Cordt Wedekynck und Johan Pansse de beyden Richter vur recht: dat de jennen de synem nachber den olden gewontligen noithwech wolden weigeren und nicht gunnen, sollen dem Landtheren unde gericht solches vurbetteren, und in eyne brocke darmith gefallen syn, und gliche-woll den wech eropenen lassen. — Ferner gefraget, oft ich nicht schuldig, obg. den van Horne dusses gemeynen Ordells halben eyne schriftlich bewiss tho gevende under mynem Ingezegel mith gewontligen dinckpflichten, eder wath recht darumb sy. Warth gewiset vur recht: Ja, in mathen wo gefraget. Dem na hebbe ich ock gedain wo my tho rechte upgelacht, und tho dinckpflichtigen gebeden Johan Brakelinck und Hanz Oyman, und synt forder hir mith an unde aver gewesen de achtbaren und ersamen Symon Smeyrreyme, Conradus Engelinck, Henricus Feger und mehr frommer lude gnoch, und my dath gerichte vulenden helpen. In eyne oirkunde der warheit hebbe ich Richter obgenant dussen schin myt mynem under angehangenen Ingezegell, wo my solx affgefordert ratlichen bevestet. Im Jair do men schreiff dusent vyffhundert veir und vyfflich, in vigilia purificationis beate Marie virginis.

Um jene nothwendige Servitut als gesetzliches Recht zu bestimmen, und einen deßfallsigen Prozeß zu vermeiden, ließ man sich das Recht weisen von Denen, die es im Bewußtsein trugen und als ererbtes Gewohnheitsrecht kannten. Das war der Gesetzcoder in den Volksgerichten des Mittelalters.

6. Das Rützensche Stadtrecht und die eheliche Gütergemeinschaft. *)

Das Statutarrecht von Rützen enthält vollständig die Grundsätze der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, und eine Folge derselben war namentlich, daß, wenn ein Ehegatte starb, und der Ueberlebende zur anderen Ehe schritt, das gesammte vorhandene Vermögen in zwei gleiche

*) Vgl. J. S. Seiberz, Statutarrecht des Herz. Westfalen. Arnsh. 1839; S. 83 u. f.

Hälften getheilt wurde, wovon die eine die Kinder erster Ehe als vollständige Abfindung vom väterlichen und mütterlichen Vermögen erhielten, die andere aber in die zweite Ehe, zu freier Disposition, konnte gebracht werden. Die Stelle des Statuts lautet: Is dat also dat eyn vrowe es the eyn man in der stat to Ruden synt, und Kindere hebbet: stervet der eyn, so sullen de kinder den halven deyl des gudes behalden, unde den andern halven deyl sol de vader es the de moder, wylich er levendig blyvet, behalden.

Dies Statutarrecht, das zu Anfang des 14. Jahrh. gesammelt wurde, erhielt durch spätere Zusätze und neuere Bestimmungen noch manche Modificationen und Abänderungen; denn das System der ehelichen Gütergemeinschaft entwickelte sich nur allmählich aus dem alten Ehe- und Erbrecht, so daß Anfangs noch manches Aeltere neben den neuen Einrichtungen, welche das städtische Leben und bürgerliche Gewerbe erheischten, fort bestand; so namentlich die besondere Beerbung des Heergewede und der Gerade, und das strenge Erbrecht, welches das Familiengut fesselte, indem man noch den Unterschied zwischen Erbgut und beweglichem freien Weichbildgut lange beibehielt.

Im 16. Jahrh. drang nun zwar das Prinzip des neuen Instituts überall in Westphalen durch; das Weichbildgut erweiterte sich mehr und mehr, und man kam nach und nach dahin, das gesammte Vermögen, welches die Ehegatten zusammenbrachten oder erwarben, als eine gemeine Masse zu betrachten, die gleichmäßig besessen, vererbt und getheilt wurde. Während man aber veraltete Institute und Rechte wegräumte, die für das gewerbreiche städtische Leben nicht mehr passend erschienen, traten auch gerade in diesem Jahrhundert der neuen Zeit wieder Gegensätze und Hemmungen ein, die zu großen Verwirrungen und Rechtsstreitigkeiten führten. Es verdunkelte sich bei Vielen der eigentliche Sinn und Inhalt der alten Statuten, zweifelhaft wurde der Rechtsbestand der anzuwendenden Observanzen, und besonders griffen die durch das römische Rechtsstudium gebildeten Juristen, der unwissenden, rathlosen Stadtobrigkeit gegenüber, störend in das deutsche Partikularrecht ein. Wir sehen deshalb zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in damaligen Prozessen die verworrensten Ansichten über das geltende Statutarrecht, die auffallendsten Mißgriffe der Juristen, und die schiefste und verderblichste Anwendung römischer Gesetzstellen auf deutschrechtliche Institute.

Ein auffallendes Beispiel gab mir eine Akte, die ich im Archiv des Reichskammergerichts fand. Sie enthält einen Prozeß über Schich-

tung bei eingegangener zweiter Ehe, und über die Rechte der Kinder aus beiden Ehen.

Ein gewisser Conrad von Lohe hatte nämlich in zwei Ehen gelebt, und in beiden mehrere Kinder gezeugt. Aus der ersten Ehe war, nachdem die Eltern gestorben waren, noch eine verheirathete Tochter, und aus der zweiten auch eine verheirathete Tochter und ein Sohn vorhanden; die ordnungsmäßige Schichtung war bei der zweiten Heirath versäumt worden, und beide Theile hatten sich in den Besitz des bedeutenden Vermögens, zu dem Häuser, Höfe, Zehnten und andere Einkünfte gehörten, zu setzen gesucht. Der Gatte der Tochter erster Ehe klagte endlich auf Herausgabe des gesammten väterlichen und mütterlichen Vermögens seiner Frau, und es entspann sich ein unendlich weitläufiger Prozeß vor dem Oeffizialat-Gericht zu Werl, dessen Akten nicht vorhanden sind. Aber die Verklagten hatten von einem Zwischenbescheid an den Kurfürst von Coeln appellirt, der zur Untersuchung und Entscheidung der Sache das Oeffizialat-Gericht zu Coeln committirte, wo die Sache seit 1596 in weitschweifigster Schreibseligkeit betrieben wurde.

Der Kläger stützte sich auf das Rütthensche Statut, wornach der überlebende Gatte die Hälfte des Erbguts des Verstorbenen lebenslänglich benutzen, nach dessen Tode aber auch diese Hälfte den ersten Kindern wieder zufallen solle. Und allerdings heißt es nach den oben angeführten Worten des Art. 41 des Statuts: Vort me were dat also, dat de man esthe de vrowe, de levendich blivet, sych voranderseddede esthe also blyven, so sal he dat erflicke gut tho syme lyve behalden den helfthen deyl, also oek de vrowe, so wan he dan stervet, so sulen de yrsten kindere denselven halven deyl tho sick nemen.

Verklagte hätten nun aber behaupten müssen, daß dieser Theil des Statuts, der vom Erbgut handele, längst antiquirt, und schon lange nicht mehr zur Anwendung gekommen sei. Sie hätten nachweisen müssen, was eigentlich, nach älterem Recht, unter Erbgut zu verstehen, und ob ein solches Erbgut hier noch vorhanden sei. Es würde leicht zu beweisen gewesen sein, daß es kein Erbgut im Sinn des alten Rechts mehr gebe, daß ohnehin durch ein jüngeres Statut von 1559 der ganze Unterschied aufgehoben worden sei: Und der neigste in der Succession Sibbe und Bloitzverwandtniss sall sin der negste in der Erbschoff, Erb und guider, und kein guidt howeichlich oder unboweichlich uthbescheden. — Dann hätte sich wahrscheinlich als das Rechtliche ergeben, daß der Vermögensbestand bei Eingehung der zweiten Ehe

wäre ermittelt, und dies Ganze in zwei gleiche Hälften getheilt worden.

Die Verklagten wußten sich aber nicht zu helfen noch zu rathen, und Bürgermeister und Rath erschienen in der Kenntniß ihrer Statutarrechte völlig verworren und unwissend. Mit großen Formalitäten wurde die Authenticität des angezogenen Statuts untersucht und bescheinigt; von dem Begriff des Erbguts, von dem bestehenden Gewohnheitsrecht und von dem Statut von 1559 scheint man aber gar keine Kenntniß gehabt zu haben; auch in der Praxis mußten keine gleichartigen Fälle vorliegen, welches wieder ein Beweis von der Nachlässigkeit und Ungültigkeit der damaligen Stadtobrigkeit war. Die Verklagten bestritten daher bloß

1) beharrlich die Richtigkeit und Wichtigkeit des ihnen entgegenesetzten Statuts, indem zugleich kein Fall anzugeben sei, wo den Kindern erster Ehe alle Erbgüter zugefallen seien;

2) Sie bezogen sich auch auf eine Enterbung der Tochter des Conrad Lohse, Margarethe, durch ihren Vater, weil sie den katholischen Glauben verlassen, und sich schlecht aufgeführt habe.

3) Auf eine Stelle der kurkölnischen Reformation und Gerichtsordnung von 1538, worin es namentlich heißt: „Es wird der Gebrauch, daß die Kinder aus dem ersten Bett geboren, allein geerbt sein sollen, zu allen und jeden väterlichen und mütterlichen Gütern, mit Ausschließung der Nachfinder aus dem andern Ehebett, von den Erbgütern ihres Vaters oder Mutter, als der Mildigkeit der Rechten zuwider, für unbillig erachtet.“

4) Auf ein von 3 Doctoren der Rechte ausgestelltes, mit römischen Gesetzesstellen reichlich versehenes Gutachten, welches sich dahin aussprach, daß der behauptete Gebrauch für einen Mißbrauch zu achten, und der Ordnung gemeiner beschriebener Rechte nicht derogiren könne, weil diese es mit sich brächten, daß die Vor- und Nachfinder die mütterlichen Güter zugleich erben.

5) Eventuell meinten sie, unter dem erblichen Gut sei nur das unbewegliche zu verstehen, so daß also der Antheil an allen beweglichen Gütern den Letzlebenden erblich verbleibe, und auf die Kinder zweiter Ehe vererbt werde.

Hiedurch war viel zu viel nachgegeben. Man hatte aber den Begriff des alten Erbguts, eben so wie den wahren Sinn der ehelichen Gütergemeinschaft, mit ihren Folgen gänzlich verloren, und den Richtern ging es nicht besser; auch diese wußten nicht, was Erbgut im alten

Statut bedeute, wie folgender Rechtspruch des Officialat-Gerichts vom J. 1602 beweist:

In causa appellationis Werlensis inter . . . Appellantes, et . . . appellatos, coram Nobis ex commissione Serenissimi Principis Electoris Coloniensis, Domini nostri Clementissimi pendente, actis examinatis in- itique deductis mature ponderatis, dicimus et pronunciamus, Conradum a Lohn, primordiale Reum fuisse obligatum, omnia et singula bona prioris matrimonii post obitum suae uxoris Dorotheae Kramers juxta statutum Rudense cum istius matrimonii liberis dividere et insuper alteram medietatem Immobilium iisdem liberis proprietarie, prout usufructuarium decet, reservare, quod quia factum non est, hinc dic- tos appellantes ad plenariam dictorum honorum tempore obitus prae- mentionatae Dorotheae existentium restitutionem una cum legitimo In- ventario et fructibus perceptis nec non expensis litis diversarum in- stantiarum condemnamus, moderamine salvo.

Die verurtheilten Verklagten appellirten sofort an das Reichs- kammergericht und erwirkten im J. 1603 ein Inhibitorium und Cita- tion. Die Sache zog sich aber mit Prorogationen, Berichtigung der Legitimationen und Contumacial-Anträgen bis in das Jahr 1609, wo die Anzeige gemacht wurde, daß sich die Parteien verglichen hätten.

Der Appellat schreibt dies dem Anwalt, und man sieht aus seinem Briefe, wie schmerzlich man auch damals den Schneckenang der Justiz empfand. Das Schreiben lautet: „Ehrvest und Hochgelehrter groß- „günstiger Herr und Freund, nächst dienstlichem Erpiethen pleibe ohn- „verhalten: Als ich in camera mich etliche Jahre, meine Sache c. Schön- „gel et cons. zu sollicitiren uffgehalten, und endlich gespürt, daß solcher billigmäßigen Sachen kein Ausgang Rechtens zu erzwingen „gewesen, hab ich sammt allen meinen Consorten . . . mit unserm „Widertheile eine gütliche Vergleichung eingangen, also daß wir durch „Schickung Gottes uns wohl und gütlich aller Ding verglichen, und „also litem aufgehoben, welches Ew. in proxima audientia der Gebühr „anzuzeigen wissen.“ (Folgt noch die Bitte, ihm die Deserviten-Rechnung zu übersenden, wo er ihn zu Dank befriedigen wolle.) „Mit Empfehlung Gottes. Hents (in Sil) Rüden, den 5. Apr. a. 1609.“

Ich lasse noch einen Auszug aus einem sehr weitläufigen von ei- nem Notar aufgenommenen Protokoll folgen. Es wird darin der In- halt des Statutenbuchs, und die Conformität der beiden in Frage be-

sündlichen und oben schon mitgetheilten Artikel constatirt, worauf Bürgermeister und Rath noch folgendes Attest geben:

„Derwegen Bürgermeister und Rath, zu diesem actu sämmtlich betogt, bekennen und referiren getreulich, daß eben dasselb Statutenbuch, dessen Inhalt uf Pergament geschrieben, und mit einem Pergamentumschlag gefasset ist, so gegenwertig ex archivo producirt, und beiden Theilen ad agnoscendum vorgezeigt, ihr Stadt- und Statutenbuch oder jus municipale sey, dasselb dafür jederzeit erkannt haben, und nach, sunsten auch allmalig bei andern ihren Privilegien und Briefen in ihrer Gewahrhaft gehalten, wie noch; könne auch desselben Niemand mächtig werden, dann allein, dem es von einem ehrbaren Rath anbefohlen würde; wußten für ihr Haupt keines andern Tituls sich zu erinnern, denn als der Anfang daselbst andeutet, und von Alters dafür gehalten worden.“

„Thun sich darbei bedingen, dieweil incidentes bei der Agnition von einer Parthei wegen Defekt eines Blattes in obangeregtem Statutenbuch etwas Misverständs primo intuitu vorgelaufen, und aber nach Verlesung des contextus in vorstehendem und nachfolgendem Blatt kein Defekt ersündlich, daß solche misverständige Andeutung ihren Rechten und Statuten unnachtheilig oder auch unabbrüchig seyn soll.“

7. Responsum des Schöffensuhls zu Jena, wegen Ehebruch und Bigamie.

Seit dem 16. Jahrhundert geriethen die alten Schöffengerichte, als Bewahrer des Gewohnheitsrechtes, in Verfall, und man wandte sich nun an gelehrte Collegia, namentlich an die Juristen-Fakultäten der Universtitäten, um sich das Recht weisen, oder über das geschriebene Gesetz belehren zu lassen. So glaubte der Corveysche Abt Dietrich wegen eines Ehebruchs mit Bigamie zu Jena Belehrung suchen zu müssen. Das hier mitgetheilte Original-Gutachten ist ohne Datum; jener Abt registerte aber von 1585 bis 1616.

Unsere bereitwillige Dienste zuvor, Ehrwürdiger in Gott, Gnediger Herr. Als E. G. uns berichtet, welcher gestalt vor etlichen Tagen Einer, Frize Pfenning genant, von deswegen daselbsten in E. G. Stifte in Haft eingezogen, daß er bei Zeiten seiner noch lebenden ersten Frauen so er ihme vor zweien Jahren ungeserlich zur Ehe geben lassen,